

VERTRAG

zwischen der Kath. Kirchengemeinde Endingen – Amoltern, St. Vitus

und

der Stadt Endingen a. K.

über den Betrieb des Kindergartens in Endingen – Amoltern

§ 1

Rechtsträger, Betriebsträger

Die Stadt Endingen a.K. ist Eigentümerin des Schulgebäudes Amoltern auf dem ihr gehörenden Grundstück Flst.Nr. 2453 der Gemarkung Endingen – Amoltern. Sie richtet darin einen Kindergarten mit einem Gruppenraum und 1 Nebenraum sowie den erforderlichen Außenanlagen ein, welchen sie der Kirchengemeinde unentgeltlich zum Betrieb überlässt. Rechtsträger (Betriebsträger) des Kindergartens ist die Kirchengemeinde.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Für den Betrieb dieses Kindergartens gelten die staatlichen sowie kirchlichen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Die Richtlinien des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg, dessen Mitglied die Kirchengemeinde ist, finden in gleicher Weise Anwendung.

§ 3

Personaleinstellung

Einstellung und Entlassung des Personals erfolgen durch die Kirchengemeinde.

§ 4

Betriebskosten

1. Die Betriebskosten des Kindergartens (Personal- und Sachkosten) werden in folgender Weise aufgebracht:
 - 1) durch Elternbeiträge;
 - 2) durch öffentliche Zuschüsse des Landes und der Gemeinde zu den Personalkosten nach § 8 des Kindergartengesetzes (der Zuschuss der pol. Gemeinde beträgt derzeit 40%;
 - 3) ein nach Anrechnung der Einnahmen Ziff. 1 und 2 verbleibender Fehlbetrag der Betriebskosten wird je zur Hälfte vom Betriebsträger (Kirchengemeinde) und der Gemeinde getragen.
2. Der Elternbeitrag wird von der Kirchengemeinde im Benehmen mit der Gemeinde festgesetzt.
3. Zu den Betriebskosten im Sinne von Abs. 1 Ziff. 3 zählen im einzelnen
 - a) die Personalkosten
 - b) Die Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung des Kindergartens

- c) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - d) Ersatzanschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen
 - e) Versicherungsbeiträge, Telefonkosten, Verwaltungsaufwand usw.
4. Sollte die Zahl der angemeldeten Kinder so sehr sinken, dass dadurch die Kindergartenfinanzierung zum Nachteil des Trägers beeinträchtigt wird, so sind die Vertragspartner bereit, über eine Änderung dieser Vereinbarung bzw. die Aufgabe des Kindergartens in Amoltern zu verhandeln.

§ 5 Haushaltsplan und Jahresrechnung

Die Kirchengemeinde legt zu Beginn des Kalenderjahres der Gemeinde den Haushaltsplan des Kindergartens vor und übersendet ihr nach Abschluss des Rechnungsergebnisses eine Fertigung der Jahresrechnung.

§ 6 Aufnahme der Kinder

In den Kindergarten werden alle Kinder ohne Rücksicht auf ihre Konfession bzw. die ihrer Eltern aufgenommen, soweit sie das 3. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt ab Betriebsbeginn, voraussichtlich am 01.09.1990 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Eine Kündigung des Vertrages ist von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres möglich.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Genehmigungsvorbehalt

Die Kirchengemeinde behält sich zu diesem Vertrag sowie zu Änderungen dieses Vertrages die Genehmigung des Erzb. Ordinariates in Freiburg vor. Jeder Vertragspartner sowie der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, das Erzb. Ordinariat Freiburg, die Verrechnungsstelle Freiburg und der Gemeindegarten Baden-Württemberg erhalten je eine Vertragsfertigung.

Endingen, 23.07.1990

Für die Stadt Endingen:

Helmut Eitenbenz
Bürgermeister

Für die Kath. Kirchengemeinde:

Kath. Stiftungsrat